

Kontrollbericht 10/2017 zum Thema
Hundeabgabe
(Ordnungsmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 03262/2017

Graz, 5. September 2017

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4), Foto (1) Höfler

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis
zum 5. September 2017 zugrunde.

	Seite
1 Kurzfassung	5
2 Gegenstand und Umfang der Prüfung	6
2.1 Auftrag und Überblick	6
2.2 Prüfungsziel und Auftragsdurchführung	6
3 Berichtsteil	7
3.1 Abgabenbegünstigungen	7
3.2 Abgabenbefreiung	8
3.3 Abgabenerhöhung	9
3.4 Prozess und Ablauf	9
3.5 Internes Kontrollsystem (IKS)	11
3.6 Hundekundekurs	12
4 Zusammenfassung der Empfehlungen	14
5 Prüfungsmethodik	15
5.1 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	15
5.2 Besprechungen	15
Prüfen und Beraten für Graz	16

Abkürzungsverzeichnis

A 8/2	A 8/2 – Abteilung für Gemeindeabgaben
LSG	Landes- Sicherheitsgesetz
ÖZHB	Österreichisches Zucht Hundebuch
lt.	laut
bzw.	beziehungsweise
o.Ä.	oder Ähnliches
etc.	et cetera
SAP	Unternehmenssoftware, dient zur Abwicklung der Geschäftsprozesse

FAZIT

Im Wesentlichen funktionierten sowohl die internen Kontrollsysteme als auch die generelle Abwicklung der Abgabenerhebung gut.

1 Kurzfassung

In Graz war das Halten eines Hundes steuerpflichtig - eine jährliche Abgabe war zu entrichten. Die Betragshöhe belief sich im Zeitpunkt der Kontrolle auf 60 Euro, diese konnte jedoch nach Begünstigungen bzw. Befreiungen variieren¹. Die Erhebung und die Verbuchung erfolgte über die A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben, Referat Finanzrecht. Unterjährig änderten sich öfters diverse Tatbestände (Absolvierung eines Begleithundekurses, Todesfall, etc.). Davon erlangte die A8/2 oft nicht rechtzeitig Kenntnis. Daher kam es nach Aussendung der Bescheide und Zahlungsaufforderungen zu einer höheren Frequenz an Buchungen im SAP. Die MitarbeiterInnen mussten bereits getätigte Buchungen stornieren um ermäßigte Beiträge ordnungsgemäß vorzuschreiben. Obwohl nur 2 MitarbeiterInnen dafür zuständig waren, funktionierten die Erhebung und die Verbuchung trotz des Mehraufwandes gut.

Für HundehalterInnen, die in den letzten 5 Jahren keinen Hund besaßen, war ein Hundekundekurs gesetzlich vorgeschrieben.

Verbesserungspotentiale gab es hinsichtlich der Erstellung eines Dauerbescheides für Sozialcard BesitzerInnen und die interne Abwicklung dieser Angelegenheit.

Ebenfalls erhielten HundehalterInnen Ermäßigungen für die Absolvierung eines Hundebegleitkurses in einer Hundeschule mit einem/einer tierschutzqualifiziertem/n TrainerIn. Da nicht alle Hundeschulen sich dieser/n TrainerInnen bedienen, mussten HundebesitzerInnen sich genauer darüber informieren, da ansonsten laut Hundeabgabenverordnung keine Ermäßigung möglich war.

¹ <http://www.graz.at/cms/beitrag/10025631/315139/>

2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.1 Auftrag und Überblick

Die Hundeabgabe war eine der Einnahmeformen der Stadt Graz. Der Gebarungsumfang lag 2016 bei 502.555,30 Euro. Grundlage für die Hundeabgabe war die Grazer Hundeabgabenordnung 2012- HAbgO 2012 i.d.F. Nr. 3/2016 Amtsblatt Landeshauptstadt Graz. Die vorzunehmende Kontrolle sollte als § 3 GO-StRH Gebarungskontrolle angelegt werden und den Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2016 umfassen.

2.2 Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Insbesondere sollten folgende Kontrollfragen beantwortet werden:

- 1) Wie gestalten sich die Prozesse der Erfassung und Abwicklung der Abgabe?
- 2) Welche internen Kontrollen existieren in diesem Prozess?

Nicht von der Kontrolle umfasst (Nicht-Ziele) waren die folgenden Themen:

- Erhebung anderer Abgaben.

Die Gründe für die Beauftragung waren:

- Der Schwerpunkt „Einnahmen der Landeshauptstadt Graz“ in der Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes.

3 Berichtsteil

Gemäß dem Landes-Sicherheits-Gesetzes und der daraus resultierenden Hundeabgabeverordnung der Landeshauptstadt war das Halten von Hunden in Graz steuerpflichtig. Besaß man einen Hund der älter als drei Monate war, war man dazu verpflichtet, diesen anzumelden und eine jährliche Gebühr dafür zu entrichten. Zur Anmeldung eines Hundes benötigte man alle personenbezogenen (Name, Adresse, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz) und alle tierbezogenen (Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Mikrochipnummer) Daten, den Hundekundekursnachweis und den Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung. Die jährliche Abgabe für einen Hund betrug 60 Euro, für jeden weiteren Hund 90 Euro.

Stellungnahme der Abteilung für Gemeindeabgaben

Rechtsgrundlage(n) der Grazer Hundeabgabeordnung 2012 sind das Finanzausgleichsgesetz, das Steiermärkische Hundeabgabegesetz und – soweit die Abgabenregelung betroffen ist – auch das Statut der Landeshauptstadt Graz, nicht aber das Stmk. Landessicherheitsgesetz. Dementsprechend lautet auch die Promulgationsklausel zur Stamfassung der genannten Verordnung wie folgt (siehe dazu das Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 15 vom 31. Oktober 2012):

„Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2011, des Gesetzes vom 3. Juli 2012, LGBL Nr. 89/2012 über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBL. Nr. 90/2012 verordnet:“

Ebenfalls war ein Hundekundekurs zu absolvieren. Legte man eine Bescheinigung über diesen nicht vor, so erhöhte sich die Abgabe auf das Zweifache. Das Veterinärreferat des Gesundheitsamtes führte diese Kurse durch. Die/der Besitzer/in des Hundes war dazu verpflichtet diesen innerhalb des ersten Jahres nach Anschaffung des Tieres abzulegen.

3.1 Abgabenbegünstigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen reduzierte sich die Abgabenhöhe für das Halten von Hunden auf 50 Prozent des Gesamtbetrages pro Tier. Zu dieser Kategorie gehörten:

1. Hunde die zur Bewachung von gewerblichen oder wirtschaftlichen Betrieben eingesetzt wurden;
2. Nutzhunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten

werden;

3. Jagdhunde, die von Personen gehalten werden, die ein Jagdrevier verwalteten.
4. Zwingerhunde, die zu Zuchtzwecken gehalten wurden. Dafür musste das Tier in das **Österreichische Zuchthandbuch** eingetragen werden und der Züchter hatte diverse Bedingungen einzuhalten.²

Alle HundehalterInnen die eine Begleithundeprüfung in einer Hundeschule mit einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. einem tierschutzqualifiziertem Hundetrainer absolvierten, hatten die Möglichkeit um Ermäßigung der Abgabe anzusuchen. Als qualifizierte Trainer galten jene Personen, die gemäß der Verordnung des Bundesministeriums eine tierschutzkonforme Ausbildung (BGBl II Nr. 56/2012) hatten. Hier stellte der StRH fest, dass es vorkam, dass HundehalterInnen zwar einen Begleitkurs absolvierten, dieser aber nicht zur gewünschten Ermäßigung der Abgabe führte, da nicht alle Hundeschulen TrainerInnen mit dieser Qualifikation hatten.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Bestimmungen für die Abgabenermäßigung detaillierter zur Verfügung zu stellen (Hinweis auf Hundeschulen mit tierschutzqualifizierten TrainerInnen), zB mittels einer Broschüre die sowohl online als auch in Print Form zugänglich ist.

3.2 Abgabenbefreiung

Für einige Hunde gab es eine gänzliche Befreiung:

- Hunde die im öffentlichen Dienst eingesetzt wurden, wie zB Polizeihunde,
- Hunde im beedeten Forst- und Jagdschutz,
- Blindenhunde (bzw. Hunde die zu Therapiezwecken eingesetzt wurden),
- Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen und
- Hunde in bewilligten Tierheimen.

Bezieher der Sozialcard konnten eine Befreiung von der Hundeabgabe beantragen. Da die Hundeabgabe eine jährliche Abgabe war, mussten diese HundehalterInnen bis 28.Februar bekannt geben, ob sie die Sozialcard nach wie vor in Anspruch nahmen. Dies bedeutet für HundehalterInnen und SachbearbeiterInnen einen zusätzlichen Aufwand.

² Bedingungen lt. Grazer Hundeabgabeordnung 2012

http://www.graz.at/cms/dokumente/10025631_315139/7f09fa41/HAbgO_Textfassung_%20ab%201.4.2016%20f%C3%BCrs%20Interent.pdf

Stellungnahme der Abteilung für Gemeindeabgaben

Im Punkt „3.2 Abgabenbefreiung“, dritter Absatz (Seite 8) wird angeführt, dass BezieherInnen der Sozialcard bis 28. Februar bekannt geben mussten, ob sie eine Sozialcard in Anspruch nahmen. Diese Frist gilt bitte nur für die Abgabenbegünstigungen des § 8 Abs. 1 Grazer HundeAbgO. InhaberInnen einer Sozialcard konnten ihre Befreiungsanträge unabhängig von dieser Frist (somit auch nach dem 28. Februar) einreichen.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Erstellung eines Dauerbescheids für Sozialcard BesitzerInnen;
- zur Sicherstellung, dass ein Anspruch auf die Sozialcard bestand, eine Abfrage in Kooperation mit dem A5- Sozialamt vor Vorschreibung der Abgabe;
- zur Wahrung des Datenschutzes ein entsprechendes Formular anzufertigen und von den Sozialcard BesitzerInnen unterfertigen zu lassen.

3.3 Abgabenerhöhung

Gemäß § 3 Abs. 8 des Steiermärkisches Landes- Sicherheitsgesetzes war in Graz der Nachweis für den Hundekundekurs bei der Anmeldung zu erbringen. War das nicht der Fall, so erhöhte sich die Abgabe auf das Doppelte. Mit Stichtag 27.02.2017 waren das 725 HundehalterInnen. Bei einer nachträglichen Vorlage reduzierte sich die Abgabenhöhe aber wieder.

3.4 Prozess und Ablauf


Die Erhebung und die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgte über die A8/2-Abteilung für Gemeindeabgaben. Innerhalb der ersten 4 Wochen ab Haltungsbeginn, war jeder Hund zu melden, der älter als drei Monate war.³ Die Anmeldung konnte über das E-Government oder persönlich in der A8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben erfolgen.

³ kam der Welpen im Juli zur Welt, musste die Abgabe ab Oktober entrichtet werden

Stellungnahme der Abteilung für Gemeindeabgaben

im angenommenen Beispiel (Geburt des Hundes im Juli) wäre die Hundeabgabe ab 1. November zu bezahlen (die Monate August bis Oktober wären abgabenfrei).

Die Online Anmeldung erfolgte mittels eines Formulars, das das System automatisch an die zuständigen BearbeiterInnen übermittelte.



**STADT
GRAZ
GEMEINDEFINANZABGABEN**

Finanzrecht
Schmiedgasse 26 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-3432 | Fax: -3479
E-Mail: hundeabgabe@stadt.graz.at

Antrag auf Anmeldung der Hundeabgabe

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen, speichern und ausdrucken. Das ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.
Dick umrandete Bereiche bitte nicht ausfüllen.

- Angaben zur Person des/der Hundehalters/in**

Familienname *	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geboren am *	<input type="text"/>
Straße *	<input type="text"/>	Haus-Nr. *	<input type="text"/>
Ort *	<input type="text"/>	PLZ *	<input type="text"/>
Telefon Mobil *	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		
- Beschreibung des Hundes, sowie Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/in ***

Hund I	Rasse <input type="text"/>	Chipnummer <input type="text"/>
	Geschlecht <input type="text"/>	Registrierungsnummer <input type="text"/>
	Geburtsdatum (zumindest Jahr) <input type="text"/>	Vorbesitzer/in (Name u. Anschrift) <input type="text"/>
	Rufname <input type="text"/>	
	Hundehaltung seit <input type="text"/>	
Hund II	Rasse <input type="text"/>	Chipnummer <input type="text"/>
	Geschlecht <input type="text"/>	Registrierungsnummer <input type="text"/>
	Geburtsdatum (zumindest Jahr) <input type="text"/>	Vorbesitzer/in (Name u. Anschrift) <input type="text"/>
	Rufname <input type="text"/>	
	Hundehaltung seit <input type="text"/>	
- Nachweise (in Kopie beilegen), Anmerkungen**

Hundekundenachweis	<input type="text"/>
Haftpflchtversicherung	<input type="text"/>
- Bestätigung und Unterschrift des/der Antragstellers/in ***

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	Unterschrift <input type="text"/>
--------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Seite 1 von 1

http://www.graz.at/cms/dokumente/10025330/2452c874/Hundeabgabe_Anmeldung_Antrag.pdf

Der Hundehalter/die Hundehalterin füllte das Formular mit allen wichtigen Daten zur eigenen Person und zu dem Hund aus. Der Hundekundenachweis und die Haftpflchtversicherung waren elektronisch beizulegen. Beanspruchte man Ermäßigungen (siehe Absatz 3.1), waren diese bis zum 28. Februar des Jahres einzureichen um berücksichtigt zu werden. Geschah dies nicht, so wurde die gesamte Höhe der Abgabe vorgeschrieben. Meldete der Hundehalter/die Hundehalterin das Tier unterjährig an, so war die Abgabe anteilig zu verrechnen (pro vergangenes Monat 5 Euro für den ersten, 7,50 Euro für den zweiten Hund). Die grundsätzliche Höhe der Jahresabgabe belief sich auf 60 Euro für einen, 90 Euro für einen weiteren Hund. Beanspruchen die HalterInnen Ermäßigungen, so verringerte sich die Abgabe auf 30 Euro bzw. auf 45 Euro. Bei Nicht-Anmeldung eines Hundes

drohten Strafen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro bzw. eine Nachverrechnung der versäumten Monate/Jahre.

Die generelle Verbuchung der Abgabe, der Ermäßigungen bzw. der Befreiungen erfolgte in der A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben, Referat für Finanzrecht. Die zuständigen MitarbeiterInnen (2 Personen) waren für Erhebung, die Erstellung und Aussendung der Bescheide und die Verwaltung im SAP (Systeme, Anwendungen und Produkte – Unternehmenssoftware, dient zur Abwicklung der Geschäftsprozesse) zuständig. Diese Software stellte für diesen Prozess eigene Buchungsmasken her um die spezifizierte Bearbeitung zu gewährleisten.

Nach Erfassung der Stammdaten zu BesitzerIn und Tier erfolgte ein Abgleich mit der Heimtierdatenbank seitens der zuständigen BearbeiterIn. Tierärzte/innen waren für die Eintragung zuständig. Mittels der Chipnummer und anderen Daten des Tieres konnte man die Eintragung nachvollziehen. Bereits gemeldete HundehalterInnen erhielten automatisch jährlich den Bescheid zur Bezahlung der Abgabe mit einer Frist bis 15. April des Jahres. Neue HundehalterInnen erfasste das zuständige Referat unterjährig und machte erstmalig zur Entrichtung der Abgabe aufmerksam. Pro gemeldetem Tier vergab die Stadt eine Steuernummer, die zur Identifikation und zur Zuordnung in der Verwaltung diente.

3.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem funktionierte in Absprache zwischen den Bearbeitern und der internen Buchhaltung der Abteilung. Für rechtliche Angelegenheiten war der Referatsleiter zuständig. Die Bearbeiter der Hundeabgabe verbuchten alle wichtigen Informationen und die Vorschreibungen der zu zahlenden Abgabe im SAP, die Kontrollfunktion auf Richtigkeit und eine eventuelle Nicht-Bezahlung o.Ä. übernahm die interne Buchhaltung. Nach Aussendung der Bescheide kam es öfters zu Korrekturen, da die HundehalterInnen Nachweise für den Besuch des Hundekundekurses oder Bestätigungen einer entsprechend abgelegten Begleithundeprüfung nachreichten. Daraufhin war der vorgeschriebene Betrag durch das zuständige Referat zu korrigieren. Daraus ergaben sich mehrere Buchungen im SAP und ein erhöhter Aufwand für die zuständigen Mitarbeiter.

Da die Abgabe nur einmal jährlich zu bezahlen war, nahm der Stadtrechnungshof an, dass HundehalterInnen zwar Begleithundekurse unterjährig machten, diesen Nachweis aber erst nach Zustellung des Bescheides zur Bezahlung der Abgabe der A8/2- Abteilung für

Gemeindeabgaben übermittelten. Trotz des Mehraufwandes bewältigten die MitarbeiterInnen ihre Aufgaben auf Grund ihres Einsatzes sehr gut.

Stellungnahme der Abteilung für Gemeindeabgaben

Im Punkt „3.5 Internes Kontrollsystem (IKS)“ wäre im ersten Absatz der Begriff „Bescheide“ durch den Begriff „Erlagscheine“ zu ersetzen.

3.6 Hundekundekurs

Der Hundekundekurs war eine Maßnahme (siehe Hundeabgabenverordnung 2012 der Landeshauptstadt Graz, § 5 Absatz 4) zur Ausbildung von HundehalterInnen und zur Anerkennung einer Abgabenbegünstigung. Hatten Personen in den letzten 5 Jahren keinen Hund, war dieser Kurs zu absolvieren. Durchführende Abteilung war das Gesundheitsamt - Referat für Veterinärangelegenheiten und Tierärzte/Tierärztinnen hielten die Kurse ab. Diese Kurse galten nicht als Ausbildung des Tieres, sondern als Grundinformation für den/die BesitzerIn. Die Anmeldung erfolgte elektronisch, persönlich oder telefonisch. Die BesucherInnen erhielten eine Verständigung mittels eines Kostenbescheids über den Kursort, -zeit und die anfallenden Gebühren (im Zeitraum 2012 -2016: 40,80 Euro).

Hundekundenachweis

Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Graz
Durch die Eingabe Ihrer persönlichen Daten werden Sie automatisch in die Vormerkliste für die Kurse zum Erwerb des Hundekundenachweises aufgenommen.

Bitte beachten Sie Hinweise zum Verfahren / Formular * Feld muss ausgefüllt sein Hinweise zum Verfahren / Formular Fehlerhinweis

SCHRITT 1 von 1

AntragstellerIn

Familienname/Nachname * Akademischer Grad

Vorname * Geschlecht *

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *

Adresse

Straße *

Stock Hausnummer *

Postleitzahl * Tür

Ort

Kontakte

Telefon Mobiltelefon

E-Mail *

Kurstermin

Wir dürfen Ihnen folgenden Termin vorschlagen:

Freitag, 10. November 2017

den 10. November 2017 kann ich nicht wahrnehmen, bitte um Vormerkung meiner Anmeldung und Vorschlag des nächsten freien Termins

Kursort:
Keesgasse 6
8010 Graz
Jeweils von 16:00 - 20:00 Uhr

Zustimmungserklärung

Ich bin mit der Übermittlung von Schriftstücken unter der genannten E-Mail-Adresse einverstanden. *

Allfällige Anmerkungen

Anmerkungen

<http://www.graz.at/cms/beitrag/10206006/7015675> - online Anmeldung über E-Government

Die Bestätigung über den Besuch des Kurses war an die A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben zu übermitteln. Erfolgte dies nicht, wurde der doppelte

Betrag der Abgabe (120 Euro) verrechnet. Bestätigungen konnten nachgereicht werden, was zu einem Mehraufwand für den/die MitarbeiterIn führte, da die Buchung im SAP korrigiert werden musste. Eine direkte Übermittlung der ausgestellten Bestätigungen bzw. eine Namensliste der TeilnehmerInnen unter Anführung der Steuernummer würde nach Ansicht des Stadtrechnungshofes den Mehraufwand des Referats reduzieren und Ausdruck der BürgerInnenorientierung der Stadt Graz sein.

Stellungnahme der Abteilung für Gemeindeabgaben

Im Punkt „**3.6 Hundekundekurs**“ wird offenbar irrtümlich das Thema „Hundekundenachweis“ mit jenem der „Abgabenbegünstigung wegen Absolvierung von Begleithundeprüfungen bzw. gleichwertigen oder übergeordneten Prüfungen“ vermengt.

Der „Hundekundekurs“ (hier wird erkennbar auf § 7 Abs. 1 der Grazer HundeAbgO und damit auf § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes Bezug genommen) ist aber keine Maßnahme zur Erlangung einer allfälligen Abgabenbegünstigung nach § 5 Grazer HundeAbgO > so aber der erste Satz im Punkt „3.6 Hundekundekurs“ des Rohberichts. Vielmehr (so dann ohnehin richtig ausgeführt auf Seite 12 des Rohberichts) hat die Nichtabsolvierung des Hundekundekurses und damit die Nichtvorlage des Hundekundenachweises die Rechtsfolge, dass die Hundeabgabe im doppelten Ausmaß zu bezahlen ist.

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- Eine interne Übermittlung einer Liste der TeilnehmerInnen des Hundekundekurses an die A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben um mehrmalige Vorschreibungen und Korrekturen im SAP zu vermeiden.

4 Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Bestimmungen für die Abgabenermäßigung detaillierter zur Verfügung zu stellen (Hinweis auf Hundeschulen mit tierschutzqualifizierten TrainerInnen), zB mittels einer Broschüre die sowohl online als auch in Print Form zugänglich ist;
- die Erstellung eines Dauerbescheids für Sozialcard BesitzerInnen;
- zur Sicherstellung, dass ein Anspruch auf die Sozialcard bestand, eine Abfrage in Kooperation mit dem A5- Sozialamt vor Vorschreibung der Abgabe;
- zur Wahrung des Datenschutzes ein Formular anzufertigen und von den Sozialcard BesitzerInnen unterfertigen zu lassen;
- Eine interne Übermittlung einer Liste der TeilnehmerInnen des Hundekundekurses an die A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben um mehrmalige Vorschreibungen und Korrekturen im SAP zu vermeiden.

5 Prüfungsmethodik

5.1 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Als Grundlage für die Erhebung der Abgabe diente die Hundeabgabenverordnung 2012- HabgO 2012 i.d.F. Nr. 3/2016 Amtsblatt Landeshauptstadt Graz. Weiters wurden Auszüge aus dem Landesgesetzblatt, diverse Novellierungen und sämtliche Information seitens der A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben herangezogen.

5.2 Besprechungen

Es fanden zwei Besprechungen statt- zur Erstinformation mit dem Abteilungsleiter der A8/2- Abteilung für Gemeindeabgaben und zur Vertiefung mit dem Referatsleiter und dem zuständigen Bearbeiter.

Die Schlussbesprechung fand am 5. September 2017 statt. Die Abteilung für Gemeindeabgaben übermittelte ihre Stellungnahme am 7. September 2017.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangte Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA